Teil 1
Zeichnerische Festsetzungen

VERMERK:

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan.

Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB:
Die Flächen der Flurstücke 306/2 und 338/102 der Flur 2 Gemarkung Rothesütte sind als altlastverdächtige Flächen (ALVF) A00571 erfasst.

Teil 2
Planzeichenerklärung

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Vorhabengebiet
hier: "PKW-Parkplatzflächen und Nebenanlagen Harzer Hexenreich"

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

GR Grundfläche als Höchstmaß

OK Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
hier: Oberkante

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

Baugrenze

06 VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen
Fahrbahnen

öffentliche Straßenverkehrsflächen
Nebenanlagen, Schutz und Leitgrün

Öffentliche Parkfläche

09 GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung Parkanlage

12 LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Wald

13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHFT
§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

A1 Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bäume - Erhaltung

B Umgrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
hier: gesetzlich geschütztes Biotop gem § 30 BNatSchG

LSG Landschaftsschutzgebiet "Südharz"

15 SONSTIGE PLANZEICHEN

Altlastverdacht
Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Legende der Planunterlage

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze mit abgemarkten Grenzpunkt

50/1 Flurstücksnummer

Rothesütte Gemarkung

Flurgrenze

Flur 1 Flurnummer

161.6 Höhe über NHN

Teil 3
Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

§ 1 Im Vorhabengebiet sind gem. § 12 (3) BauGB folgende bauliche Anlagen mit der **Zweckbestimmung „Pkw- Parkplatzflächen und Nebenanlagen Harzer Hexenreich"** zulässig:
- ein Pkw-Parkhaus für Besucher,
- Kfz-Stellplätze und Garagen bzw. Carports gem. § 12 BauNVO,
- Solar- und Solarthermieanlagen auf Dächern zulässiger baulicher Anlagen,
- Erschließungswege, Stützmauern und Einfriedungen,
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO für das Vorhaben „Harzer Hexenreich",
- Werbeanlagen für das Vorhaben „Harzer Hexenreich".

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 18,19 BauNVO)

§ 2 (1) Die maximal zulässige Grundfläche (GR) gem. § 19 (2) BauNVO im Vorhabengebiet wird mit 2.500 m² festgesetzt.

§ 2 (2) Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird die Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Grundfläche gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO im Geltungsbereich ausgeschlossen.

§ 2 (3) Die Höhe der baulichen Anlagen im Vorhabengebiet wird als maximal zulässige Oberkante der Gebäude (OK) mit 7,00 m festgesetzt.
Als Oberkante Gebäude gilt das, von der festgesetzten Bezugshöhe lotrecht gemessene Maß bis zur Oberkante der Dachhaut des Firstes oder bei Flachdächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut des Gebäudes.
Als Bezugshöhe wird 582,00 müNHN festgesetzt.

3. überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

§ 3 (1) Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO. Außerhalb der festgesetzten Baugrenze sind Stellplätzen und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

§ 3 (2) Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der, in die Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Bauverbotszone gem. § 9 (1) Nr. 1 FStrG sowie der Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) Nr. 1 FStrG, bedarf der Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr Region Nord.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

§ 4 (1) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und bei unvermeidbarem Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
Zusätzlich dazu sind mind. 4 standortgerechte, gebietsheimische Laubbäume (Vorkommensgebiet 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland, Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm, 2 x v., o.B.) anzupflanzen. Die Pflanzstandorte können an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 4 (2) Der innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung **„A1"** liegende unverbaute Quellbereich ist vom Müll und Bauschutt zu befreien und langfristig zu sichern. Die Beräumung hat per Hand zu erfolgen, um keine Schäden an vorhandenen, im Eintrag von Fremdstoffen (belastetes Wasser oder feste Stoffe) ist auszuschließen (Bau-Tabuzone **„V6"**). Die Umsetzung der Maßnahme hat gemäß den Ausführungen **„A1"** des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gesamtvorhaben „Harzer Hexenreich" (Anlage 3 der Begründung zum VBP) zu erfolgen.

§ 4 (3) Die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung **„A5"** befindlichen teilversiegelten Flächen sind zu entsiegeln, komplett zu beräumen und als Verkehrsbegleitgrün mit Staudenflur durch natürliche Sukzession oder Ansaat mit Regio-Saatgut herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme hat gemäß den Ausführungen **„A5"** des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gesamtvorhaben „Harzer Hexenreich" (Anlage 3 der Begründung zum VBP) zu erfolgen.

§ 4 (4) Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung **„A6"** ist ein Laubmischwald mit gestuften Waldsäumen, beginnend mit Waldsträuchern, neu anzulegen.
Es sind standortgerechte, gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu pflanzen. Die Umsetzung der Maßnahme hat gemäß den Ausführungen **„A6"** des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gesamtvorhaben „Harzer Hexenreich" (Anlage 3 der Begründung zum VBP) zu erfolgen.

§ 4 (5) Die Gehölze im Plangebiet sind fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang durch gebietsheimische, standortgerechte Arten zu ersetzen. Für die neu anzupflanzenden Gehölze gilt folgendes Pflegekonzept: Pflanzung und ein Jahr Fertigstellungspflege (Pflanzen und Pflanzarbeiten). Entwicklungspflege (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden.
Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind gem. Schutzmaßnahme **„S1"** vor mechanischen Beschädigungen durch den Einsatz großer Baumaschinen zu schützen.

§ 4 (6) Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB:
Die Berechnung und die Berücksichtigung der ökologischen Werteinheiten für Ausgleichsmaßnahmen hat gem. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erfolgen. Die erforderlichen Ausgleichspflanzungen sind gem. § 135 a BauGB vom Verursacher des Eingriffes durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der auf den Beginn der jeweiligen Baumaßnahme (Vorhaben) folgenden Pflanzperiode (Oktober - April) abgeschlossen sein.

Teil 4
Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde
Bei Erdarbeiten kann mit dem Auftreten von Bodenfunden gerechnet werden. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.

2. Munitionsfunde
Munitionsfunde sind meldepflichtig.

3. Mutterboden
Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die Regelungen zur Verwertung von Bodenmaterial, sind zu beachten.

4. Niederschlagswasser
Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

5. Geologischen Verhältnisse und Belange
Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert elektronisch zu übergeben.

6. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
Teile des Plangebietes (Flurstücken 306/2 und 338/102, Flur 2, Gemarkung Rothesütte) sind nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung mit als altlastverdächtige Flächen (ALVF) i.S.v. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) mit folgenden Bemerkungen erfasst:
Bemerkungen zur Fläche A00571
Bei der Ablagerung handelt es sich hauptsächlich um Bauschutt, Erdaushub mit geringem Hausmüllanteil und Asche. Weiterhin wurden Gartenabfälle abgelagert. Eine Gefährdung ist augenscheinlich nicht zu sehen.
Zurzeit liegen keine Hinweise vor, welche Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen nach BBodSchG erforderlich machen. Baumaßnahmen, insbesondere Erdarbeiten, sind hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen/organoleptischer Auffälligkeiten durch ein fachkundiges Baugrundbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Die im Rahmen der Baugrunderkundung genommenen Bodenproben und Untersuchungen nach LAGA sind in die Dokumentation aufzunehmen und als Kurzbericht der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Danach kann geprüft werden, ob eine Löschung des Standortes aus dem Altlastenkataster erfolgen kann.
Sollten sich Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft/Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

7. Belange des Artenschutzes
Die Verbote des § 44 (1) BNatSchG und § 39 (1) BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten.

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

Beschränkung der Flächeninanspruchnahme (V1)
Für die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen) sind die vorhandenen Straßen und Wege zu nutzen.

Begrenzung der Bauzeiten (Artenschutz) (V2)
Die Baufeldfreimachung (inkl. Baunebenflächen), d.h. Gehölzbeseitigung, hat ausschließlich in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen.
Diese Zeit liegt außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass besetzte Nester europäischer Vogelarten (ca. März - Juli) entfernt, beschädigt oder zerstört werden.

Vermeidung von Kontamination (V3)
Durch eine sorgfältige Nutzung, Lagerung und Entsorgung von Baustoffen und Betriebsmitteln nach den geltenden Bestimmungen des Gewässer- und Bodenschutzes und durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den heutigen Umweltstandards entsprechen, können potenzielle Verunreinigungen des Bodens, von Oberflächenwasser und Grundwasser vermieden werden.

Bodenschonende Bauausführung (V4)
Der Erdaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenzulagern und nach Abschluss der Fundamentarbeiten in gleicher Schichtung wiedereinzubauen (Beachtung der DIN 19731 bei Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial).

Wiederherstellung temporärer Bauflächen (V5)
Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Ausgangszustand des Bodens aller temporär genutzten Flächen wiederherzustellen. Hierzu ist der Boden aufzulockern und der zwischengelagerte Oberboden wiederaufzubringen.

Bau-Tabuzone (V6) – in Verbindung mit Textlicher Festsetzung § 4 (2)
Der Quellbereich liegt außerhalb des Baufeldes und ist bereits durch Stoffeinträge (Müll, Baustoffe) beeinträchtigt. In diesen Bereich dürfen keine Fremdstoffe (belastetes Wasser oder feste Stoffe) eingetragen werden.

Vermeidung von Lichtverschmutzung (V7)
Licht mit hohem Blauanteil zieht viele Insekten aus dem Naturraum mit einem negativen „Staubsauger"- Effekt für das Ökosystem an. Aus diesem Grund wird zum Schutz vieler Insektenarten der Einsatz von LED-Straßenleuchten oder Außenleuchten auf den Grundstücken mit maximal 2700 Kelvin Farbtemperatur empfohlen.

Schutzmaßnahmen an Einzelbäumen und Gehölzbeständen (S1) – in Verbindung mit Textlicher Festsetzung § 4 (5)
Die vorhandenen Gehölzflächen und Einzelbäume sind vor mechanischen Beschädigungen durch den Einsatz großer Baumaschinen zu schützen.

8. Versorgungsleitungen
Bei Erdarbeiten im Bereich von Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind die entsprechenden Schutzabstände gem. DIN, DVGW Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

9. Planunterlage
Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

Teil 5
Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB am 11.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" der Stadt Ellrich gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB im Amtsblatt „Ellricher Zeitung" vom 01.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Planverfasser

Die Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" der Stadt Ellrich wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 9, ausgearbeitet.

Nordhausen, den .....

(Siegel)

.....
Stadtplanungsbüro

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen des Vorentwurfes vom 09.08.2022 bis 12.09.2022 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 22.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.09.2022 aufgefordert worden.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt „Ellricher Zeitung" vom 01.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.02.2023 aufgefordert worden.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.03.2023 sind die von den Änderungen der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.04.2023 aufgefordert worden.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Planunterlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom ..... übereinstimmen.

Artern, den .....

(Siegel)

.....
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
– Katasterbereich Artern –

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ellrich hat am ..... den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom .....

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Satzungsanzeige

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" sind, nach Satzungsbeschluss durch die Stadt Ellrich, gemäß § 21 (3) ThürKO am ..... dem Landratsamt Nordhausen angezeigt worden. Gemäß Schreiben vom ..... / Innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat wurden gegen den o.a. Bauleitplan keine Beanstandungen geltend gemacht.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ellrich ist in seiner Sitzung am ..... den im Bescheid vom ..... Az.: ..... aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil 1) und den Textlichen Festsetzungen (Teil 3) wird hiermit ausgefertigt.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" der Stadt Ellrich ist am ..... gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit tritt der Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB i.V.m. § 21 (2) und (3) ThürKO sowie § 2 (3) ThürBekVO

in Kraft.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" der Stadt Ellrich sind
- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
- eine unter § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- eine nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
- und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen der Aufstellung des des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" gem. § 215 (1) BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Ellrich, den .....

(Siegel)

.....
(Pasenow)
Bürgermeister

Stadt Ellrich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)"

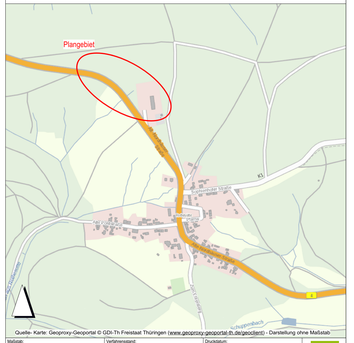

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal.th.de/geoclient) - Darstellung ohne Maßstab.

Maßstab:	Verfahrensstand:	Druckdatum:
1 : 1.000	Satzung	April 2023

STADTPLANUNGSBÜRO
MEIßNER & DUMJAHN

Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/990919
Internet: www.meissner.de
E-Mail: info@meissner.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.